

Bundesministerium für Landesverteidigung und
Sport

Mail: posteingang@bmlvs.gv.at
ergeht in Kopie an
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Abteilung für Rechtspolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1040 Wien
T +43 (0)5 90 900 1 | F +43 (0)5 90 900233
E margit.hirmann@wko.at
W <http://wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
591000/5-ELeg/2012

Unser Zeichen/Sachbearbeiter
Rp 1654/13/EH/MH

Durchwahl
3275

Datum
18.2.2013

Verwaltungsgerichtsbarkeits-Begleitgesetz-Wehrrecht; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich teilt zu dem im Betreff genannten Entwurf Folgendes mit:

Zu Artikel 1 (Wehrgesetz)

Die Regelungen des geänderten § 21 Abs. 3 (Milizübungen) sowie des neu vorgeschlagenen § 23a WehrG (Einsatz- und Aufschubpräsenzdienst sowie außerordentliche Übungen) betreffen alle Wehrpflichtigen, daher auch jene des Milizstandes, die überwiegend in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft tätig sind. Es ist klar, dass Einberufungen in den betroffenen Betrieben zusätzlich zu den gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Urlaubsansprüchen und allfällig gesundheits- oder anderweitig bedingten Ausfällen zu höheren Abwesenheiten führen. Ein dreiwöchiger Einsatz stellt hier für den Arbeitgeber eine nicht unbeträchtliche Belastung dar. Es besteht daher erhebliches Interesse an einer rechtzeitigen und unverzüglichen Information des Arbeitgebers über das Bestehen einer aufrechten Wehrpflicht (besonders in der Miliz) und den Zeitpunkt der Einberufung, damit dieser entsprechend disponieren kann. Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, dass bei der Einberufung von der Behörde zum ehestmöglichen Zeitpunkt zwingend und unverzüglich auch der Arbeitgeber des Wehrpflichtigen zu informieren ist. Darüber hinaus besteht seitens der Wirtschaft erhebliches Interesse, dass die in § 26 WehrG gefassten Möglichkeiten für eine Befreiung oder einen Aufschub bzw. die in § 26a WehrG festgehaltenen Mitteilungs- und Nachweispflichten Anwendung finden. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass die Wirtschaftskammer Österreich eine analoge Regelung für Befreiung oder Aufschub und die Berücksichtigung wirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Interessen auch beim Zivildienst für nötig hält.

Um eine bessere Information und einfachere Befreiung bzw. Aufschiebung von Wehrpflichtigen in Ausbildung (Lehre, Weiterbildung, Hochschule) zu gewährleisten, schlägt die Wirtschaftskammer Österreich darüber hinaus vor, § 26a Abs. 1 nach dem ersten Satz wie folgt zu ergänzen: „Wehrpflichtige, denen eine Befreiung oder ein

Aufschub gewährt wurde, haben den Wegfall der hiefür maßgeblichen Voraussetzungen, sofern für eine Befreiung nicht ausschließlich militärische Rücksichten maßgeblich waren, unverzüglich der zur Entscheidung in erster Instanz zuständigen [Verwaltungs-]behörde mitzuteilen. *Zur Feststellung, ob der Wehrpflichtige in einer Schul- oder Hochschulausbildung oder in einer sonstigen Berufsvorbereitung steht, kann sich die zur Entscheidung in erster Instanz zuständige Verwaltungsbehörde der nach § 19g BAG eingerichteten Datenbank oder der Mitwirkung von Einrichtungen bedienen, die zur Führung derartiger Register von Schülern oder Studierenden verpflichtet sind. Erfolgte eine Befreiung [...]*“

Zu Artikel 5 (Militärbefugnisgesetz)

Die der Wirtschaftskammer Österreich auch schriftlich angekündigte Streichung der Bestimmung des im Begutachtungsentwurf noch enthaltenen § 22 Abs. 2a MilitärbefugnisG betreffend eine Ausweitung der Befugnis der militärischen Organe und Dienststellen zum Zugriff auf Vorratsdaten wird begrüßt.

Eine Kopie der Stellungnahme ergeht auch an das Präsidium des Nationalrates.



Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Dr. Herwig Höllinger
Generalsekretär-Stellvertreter